



## MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung  
und Prüfungsanstalt für  
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-  
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-  
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-  
nung (SAC02), notifiziert nach  
Bauprodukten-  
verordnung (NB 0800)

### Geschäftsbereich V: Tiefbau

Geschäftsbereichsleiterin:  
Dr.-Ing. Ute Hornig  
Tel.: +49 (0) 341-6582-105  
Fax: +49 (0) 341-6582-199  
tiefbau@mfpa-leipzig.de

### Arbeitsgruppe 5.1 Bauwerksabdichtung

### Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Kautetzky  
Tel.: +49 (0) 341-6582-188  
kautetzky@mfpa-leipzig.de

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 22-160

### 1. Ausfertigung

**Gegenstand:** **ELMCO - DB II-ESB -150/2.500-oP –**  
beidseitig vollflächig beschichtete Fugenbleche  
für innenliegende Abdichtungen für Fugen und  
Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen  
u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwi-  
derstand im erdberührten Bereich, die nicht den  
Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt  
C 2 zugeordnet werden können,

**entsprechend** Verwaltungsvorschrift Technische Baubestim-  
mungen Schleswig-Holstein (VV TB SH), Gl.Nr.  
2130.119, Ausgabe April 2021 (Amtsblatt Nr. 19  
vom 10. Mai 2021), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30

**Antragsteller:** Elmenhorst Bauspezialartikel GmbH & Co. KG  
Adlerstraße 53  
25462 Rellingen

**Ausstellungsdatum:** 28. April 2022

**Geltungsdauer:** 27. April 2027

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 8 Seiten.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Fugenbleches *ELMCO - DB II-ESB -150/2.500-oP* der Firma *Elmenhorst Bauspezialartikel GmbH & Co. KG* als innenliegende Fugenabdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können, entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Schleswig-Holstein (VV TB SH), Gl.Nr. 2130.119, Ausgabe April 2021 (Amtsblatt Nr. 19 vom 10. Mai 2021), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30.

Bei dem Abdichtungssystem handelt es sich um ein beidseitig vollflächig mit einer elastischen Beschichtung versehenes verzinktes Fugenblech. Die Beschichtung besteht aus einem drucksensiblen elastischen Kleber und unterschiedlich eingefärbtem Granulat. Zum Abdichtungssystem gehören neben dem Fugenblech *ELMCO – Steckbügel - 6/190, gerippter 6mm Betonstahl* und *ELMCO – Stoßklammern 3/70* sowie für die verklebte Variante der *ELMCO - Aktivstoßstreifen*.

## 1.2 Verwendungsbereich

(1) Das Fugenblech *ELMCO - DB II-ESB -150/2.500-oP* der Firma *Elmenhorst Bauspezialartikel* GmbH & Co. KG darf für die innenliegende Abdichtung von Arbeitsfugen (maximale Fugenöffnung bis 0,25 mm) sowie von Sollrissfugen (maximale Fugenöffnung bis 1 mm) in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser sowie gegen
- drückendes Wasser

verwendet werden.

Das Abdichtungssystem ist abhängig von der Ausbildung der Überlappungsstöße und der Fugenöffnung mit einer Einbindetiefe von 3 cm im Beton bis zu einem maximalen Wasserdruck von

- 0,3 bar (3 m Wassersäule) und 0,25 mm Fugenbreite ohne Überlappungsstoßbeschichtung bzw.
- 2,0 bar (20 m Wassersäule) und 0,5 mm Fugenbreite bei mit *ELMCO - Aktivstoßstreifen* verklebten Überlappungsstößen bzw.
- 0,8 bar (8 m Wassersäule) und 1 mm Fugenbreite bei mit *ELMCO - Aktivstoßstreifen* verklebten Überlappungsstößen

einsetzbar und geeignet für Wasserwechselzonen. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie<sup>1</sup>.

(2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Das mindestens 150 mm breite Fugenblech *ELMCO - DB II-ESB -150/2.500-oP* besitzt bei einer Gesamtdicke von ca. 1,9 mm im Anlieferungszustand folgenden Aufbau:

- Beschichtung aus elastischem Spezialkleber mit Spezialgranulat
- Stahlblech, verzinkt, ca. 0,6 mm
- Beschichtung aus elastischem Spezialkleber mit Spezialgranulat

---

<sup>1</sup> DAFStb - Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU - Richtlinie) Ausgabe Dezember 2017

Das Fugenblech *ELMCO - DB II-ESB -150/2.500-oP* wird in 2 m langen Abschnitten geliefert und ist beidseitig vollflächig beschichtet. Die Beschichtung weist im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften auf:

- Konsistenz zähelastisch, klebrig
- Dichte 0,983 g/cm<sup>3</sup> (23°C)
- Glührückstand 0,11 M.-% nach DIN EN ISO 3451-1

Das Granulat weist im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften auf:

- Körnung 0,4 – 0,8
- Färbungen farblos oder eingefärbt

Der *ELMCO - Aktivstoßstreifen* weist im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften auf:

- Breite 50 mm
- Dicke 1,54 mm
- Liniengewicht 133 g/m

Das Flächengewicht von *ELMCO - DB II-ESB -150/2.500-oP* beträgt im Mittel 0,852 kg/m.

- (2) Mit der in den Dichtigkeitsprüfungen nachgewiesenen Funktionsfähigkeit bei einer Mindesteinbindetiefe von 30 mm und einer maximalen Fugenöffnung bis 1,0 mm ist das beidseitig vollflächig beschichtete Fugenblech *ELMCO - DB II-ESB -150/2.500-oP* unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes von 2,5 bis zu einem Wasserdruck von 0,3 bar bei nicht verklebten Überlappungsstößen bzw. von 2,0 bar / 0,8 bar bei mit dem *ELMCO - Aktivstoßstreifen* verklebten Überlappungsstößen in der Praxis einsetzbar. Das Fugenblech ist normalentflammbar. Die Klassifizierung des Brandverhaltens erfolgte entsprechend DIN EN 13501-1 mit der Klasse E.
- (3) Die Eigenschaften des Bauproduktes wurden in Identifizierungs-, Eigenschafts- und Dichtigkeitsprüfungen unter Zugrundelegung der Prüfgrundsätze PG – FBB zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen, Sollrissquerschnitte, Übergänge und Anschlüsse Stand September 2017 ermittelt. Die Beschreibung der Versuche und Darstellung der Ergebnisse sind in den Prüfberichten PB 5.1/19-108-2 vom 15.01.2020 und PB 5.1/19-108-3 vom 28.05.2020 enthalten. *ELMCO - DB II-ESB -150/2.500-oP* Fugenblech muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in Abschnitt 2.1 (1) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) Das *ELMCO - DB II-ESB -150/2.500-oP* Fugenblech wird werksmäßig hergestellt. Die Beschichtung wird in einem Werk hergestellt, das der Prüfstelle benannt wurde. Die Konfektionierung erfolgt im Werk des Antragstellers. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass das *ELMCO - DB II-ESB -150/2.500-oP* Fugenblech nicht im Wasser lagert, nicht verschmutzt wird und die Beschichtung nicht beschädigt wird. Die Verpackung ist mit diesen Hinweisen zu kennzeichnen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

## 2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
  - Produktname
  - Chargennummer
  - Verwendungszweck
  - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

## 3 Übereinstimmungsnachweis

### 3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

### 3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

### 3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-09 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss die nachfolgend beschriebenen Prüfungen beinhalten. Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den in Abschnitt 2.1 angegebenen technischen Kenndaten nicht abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen.

Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk wie folgt zu prüfen:

je Lieferung Beschichtung:

- Kontrolle der Ausgangsmaterialien anhand von Herstellererklärungen
- Dichte:  $\pm 3\%$

je Lieferung Granulat:

- Kontrolle der Ausgangsmaterialien anhand von Herstellererklärungen

je Charge Fugenblech oder mindestens alle 1000 m Fugenblechlänge

- Längengewicht - 5 % / + 10 %
- Blechdicke, gesamt - 5 % / + 10 %
- Haftfestigkeit am Blech - 5 % / + 10 %

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produk-

te auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Arbeitsanweisung des Antragstellers sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden. Das Fugenblech muss als innenliegende Abdichtung im Bauwerk angeordnet werden. Neben einer Fließwegverlängerung wird durch die Beschichtung des Fugenbleches der Haftverbund zwischen Blech und umgebenden Beton verbessert, so dass eine Abdichtung von Arbeitsfugen möglich ist.

Die Funktion des Fugenbleches ist für eine Mindesteinbindetiefe im Sohlbeton von 30 mm nachgewiesen. Die Einbindetiefe darf diesen Wert an keiner Stelle unterschreiten. Die maximale Einbindetiefe im Sohlbeton darf die halbe Blechhöhe nicht überschreiten. In alle übrigen Arbeitsfugen muss das Fugenblech beidseitig jeweils mit der halben Blechbreite eingebaut werden.

- (2) Verbindungen von Fugenblechabschnitten erfolgen mit ca. 5 cm breiten Überlappungsstößen. Bei einer Beanspruchung durch drückendes Wasser > 3 m sind die Fugenblechstöße auf einer Breite von 5 cm durch den *ELMCO - Aktivstoßstreifen* zu sichern. Alle Stöße sind zur Verstärkung des Anpressdruckes zusätzlich mit einer *ELMCO - Stoßklammer 3/70* zu sichern. Dabei ist der am Blech anliegende Teil der Klammer auf der wasserabgewandten Seite anzuordnen.

Die Lagesicherung des Fugenbleches erfolgt über die vom Hersteller angebotenen *ELMCO - Steckbügel - 6/190, gerippter 6mm Betonstahl* (mindestens 1 Stück je laufenden Meter). Die Befestigung muss sicherstellen, dass das in der Regel in Fugenmitte angeordnete Fugenblech seine Einbaulage beim Betonieren nicht verändern kann.

- (3) Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Arbeitsanweisung des Herstellers. Die Anweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinausgehend ist zu beachten:
- Bleche mit flächiger Verschmutzung oder Beschädigung der Beschichtung dürfen nicht zum Einsatz kommen.
  - Die Fugenabdichtung ist vor mechanischer Beschädigung zu schützen
  - Beim Einsatz des *ELMCO - Aktivstoßstreifen* sind die Herstellervorgaben, insbesondere die Verarbeitungstemperaturen zu beachten.
- (4) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 20 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, letzte berücksichtigte Änderung: vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422), sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Schleswig-Holstein (VV TB SH), Gl.Nr. 2130.119, Ausgabe April 2021 (Amtsblatt Nr. 19 vom 10. Mai 2021), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

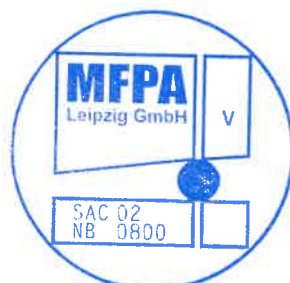
## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans – Weigel – Straße 2 b, 04319 Leipzig einzu legen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Ein ganges bei der MFPA Leipzig.

Leipzig, den 28. April 2022



Dr.-Ing. U. Hornig  
Prüfstellenleiterin



Dipl.-Ing. (FH) D. Kautetzky  
Bearbeiter